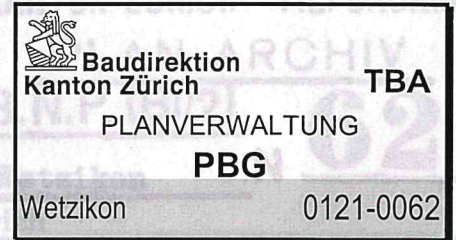


62

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z**

**Sitzung vom 26. Januar 1967**



**316. Bau- und Niveaulinien.** Am 7. Dezember 1966 ersuchte der Gemeinderat Wetzikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Felseneggstrasse. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Hinwil vom 6. Dezember 1966 sind gegen den am 2. August 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Die projektierte Felseneggstrasse verbindet die Sandbühlstrasse III. Kl. mit der Usterstrasse I. Kl. Nr. 5. Gegenstand der Vorlage bildet die Strecke von der Sandbühlstrasse bis ca. 22 m vor der Einmündung in die Usterstrasse. Bei der Einmündung in die Usterstrasse soll die Schliessung der Baulinien der Felseneggstrasse zusammen mit den neu vorgesehenen Baulinien für die Usterstrasse erfolgen.

Der Baulinienabstand der Felseneggstrasse beträgt 18 m, was an der unteren Grenze des Vertretbaren liegt.

Die Niveaulinien weisen eine Maximalsteigung von 3,5 % auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wetzikon vom 13. Juli 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der projektierten Felseneggstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Wetzikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Wetzikon unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Hinwil sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1967.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

i. V.

*D. H. Rappeller*